

# **1. Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Amtes Grevesmühlen-Land Vom 30.09.2019**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 und 3 und § 20 Abs. 2 Satz 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434), erlässt der Amtsvorsteher mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 02.05.2018 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Amtes Grevesmühlen-Land vom 31.05.2018:

## **§ 1 Änderung der Verordnung**

(1) Der § 2 „Begriffsbestimmungen“ Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen. Das sind insbesondere Wander- und Reitwege, gärtnerisch gestaltete Anlagen, Bepflanzungen und Pflanzstreifen, Gewässer und deren Strände und Ufer oder sonstige öffentliche Grünanlagen.“

Der § 2 „Begriffsbestimmungen“ wird weiterhin durch einen Absatz 3 ergänzt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Öffentliche Grünanlagen dienen der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes. Hierzu gehören Grün- und Parkanlagen, Spielanlagen, Sportplätze, Rastplätze, Straßenbegleitgrün sowie Waldparkanlagen und Schutzpflanzungen.“

Die folgenden Absätze des § 2 „Begriffsbestimmungen“ erhalten die Ziffern 4 bis 6.

(2) Der § 6 „Verunreinigungsverbot“ Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Zu Verunreinigungen zählen auch das Entsorgen von Müll und Zigarettenstummel außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter.“

(3) Der § 7 „Abstellen von Kraftfahrzeugen“ wird wie folgt geändert:

„Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen in den öffentlichen Grünanlagen und sonstigen öffentlichen Anlagen nicht gefahren oder abgestellt werden. Dies gilt sowohl für betriebsbereite und zum Verkehr zugelassene als auch für nicht betriebsbereite und zum Verkehr nicht zugelassene Fahrzeuge, soweit durch Hinweisschilder oder Ortsrecht zum Einrichtungsgebrauch nichts anderes geregelt ist.“

(4) Im § 9 „Schutz der Ruhezeiten - verhaltensbedingter Lärm“ wird der Begriff „werktags“ bei den Nachtzeiten durch den Begriff „täglich“ ersetzt.

(5) Der § 17 „Ordnungswidrigkeiten“ wird im Absatz 1 Punkt 6 wie folgt geändert:

„entgegen § 7 Abs. 1 Kraftfahrzeuge und Anhänger in öffentlichen Grünanlagen oder sonstigen öffentlichen Anlagen fährt oder abstellt,“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, 30.09.2019

Bernardus Straathof  
Amtsvorsteher

